

## **Vorwort zur 2. Auflage**

Die Einfügung des § 3a zur Präimplantationsdiagnostik einschließlich der Gesetzesmaterialien, einige für das Embryonenschutzgesetz relevante höchstrichterliche Urteile, das vielfältige in den vergangenen sechs Jahren publizierte einschlägige Schriftum und medizinisch-naturwissenschaftliche Entwicklungen haben eine Neuauflage unseres Kommentars unabdingbar gemacht. Das ursprüngliche Vorhaben, auch das Stammzellengesetz in die Kommentierungen aufzunehmen, wurde aufgegeben. Seine Realisierung hätte den Umfang des Kommentars gesprengt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen im Vorwort zur Vorauflage unverändert: Abgesehen von der durch die Strafrechtsprechung erzwungenen Verabschiedung des § 3a hat der Gesetzgeber weiterhin darauf verzichtet, das inzwischen in weiten Teilen völlig überholte, bisweilen unbrauchbar gewordene Gesetz zu reformieren, geschweige denn zu einem Fortpflanzungsmedizingesetz fortzuentwickeln. Die medizinisch-naturwissenschaftlichen Erläuterungen wie die juristischen Ausarbeitungen richten sich gleichermaßen an interessierte Juristen, Ethiker wie an mit der Materie befasste Mediziner und Naturwissenschaftler. Zudem wollen wir alle gesellschaftlich relevanten Gruppierungen, insbesondere Medien, Kirchen und Fachverbände, in möglichst allgemeinverständlicher Form über den aktuellen medizinischen, naturwissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Stand von Fortpflanzungsmedizin, Humangenetik und Embryonenforschung informieren.

Für ihre Mitwirkung bei der Fertigstellung der Manuskripte und die Bewältigung der Korrekturlasten schulden wir unseren Mitarbeitern herzlichen Dank.

Tübingen und Mannheim, im Februar 2014

Die Autoren